



An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - V/2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: v2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 09. Juni 2021
Zl. B,K-511/090621/HA

GZ: 2021-0.301.743

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines

Elektronische Meldungen

Die Weiterentwicklung des Digitalisierungsprozesses in der Abfallwirtschaft wird grundsätzlich begrüßt. Die Gemeinden sind jedoch rechtzeitig in diesen Prozess einzubinden und ihr zusätzlicher Aufwand ist finanziell abzudecken.

Erweiterte Herstellerverantwortung - Einwegkunststoffprodukte

Festgelegt werden soll – nach Maßgabe einer Verordnung – die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem auch für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten und von Fanggeräten, die Kunststoff enthalten. Zudem soll per Verordnung die Übernahme von Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen bestimmter Produkte festgelegt werden (Littering).

Grundsätzlich wird diese Regelung begrüßt. Dies deshalb, da Einwegplastikprodukte häufig gelittert werden, weshalb die Kosten für die Sammlung und Entsorgung dieser





Produkte hauptsächlich von den Kommunen und den Betreibern der betroffenen Infrastruktur getragen werden.

Nachdem aber die SUP-Richtlinie nicht nur eine Herstellerverantwortung hinsichtlich bestimmter (Einwegkunststoff-)Abfälle, die achtlos weggeworfen, vorsieht, sondern auch eine Herstellerverantwortung hinsichtlich bestimmter (Einwegkunststoff-)Abfälle, die in öffentlichen Müllbehältern entsorgt werden, bedarf es auch einer Grundlage im AWG für die Abgeltung jener Kosten, die durch die Bereitstellung der Infrastruktur, der Sammlung und Behandlung dieser Abfälle entstehen.

Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene

Laut Auskunft der NÖ Umweltverbände etwa werden in Niederösterreich bereits seit 25 Jahren die Abfalltransporte von dezentralen Umladestationen zur zentralen Müllverbrennungsanlage mit der Bahn durchgeführt. Die Transportbehälter werden gewichtsoptimiert (gepresst) auf ACTS-Waggons gestellt und der Abfall so der thermischen Behandlung zugeführt. Dadurch werden pro Jahr rund 800 000 t CO₂ Emissionen eingespart.

Allerdings sind der angedachten Erhöhung der Abfalltransporte mit der Bahn Grenzen gesetzt, da für viele Transportrelationen keine Schienenwege bestehen und eine „Nachrüstung“ in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint.

Zwar gilt die Verpflichtung zum Bahntransport nicht in jedem Fall, die Ausnahmebestimmung ist jedoch nicht praktikabel und mit entsprechenden Nachweisen verbunden. Es wird daher angeregt, eine praxiskonforme und auch wirtschaftlich vertretbare Regelung anzustreben, da die vorgeschlagene Lösung für „Flächenbundesländer“ ungeeignet ist. Auch wurde uns zuteil, dass gar nicht die Kapazitäten bahnseitig vorhanden wären, damit diese Menge an Abfall transportiert werden kann.

Abfallvermeidungsmaßnahmen

Gemäß Entwurf soll die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt werden, erforderlichenfalls Abfallvermeidungsmaßnahmen für ausgewählte Bereiche oder Produktkategorien durch Verordnung festzulegen, wenn freiwillige Maßnahmen nicht ausreichend zur Erreichung der Ziele der Abfallvermeidung beitragen.

Allerdings können auch für Gebietskörperschaften Verpflichtungen festgelegt werden, die bei der Ausübung der Verordnung einen Mehraufwand für diese auslösen werden. Davon hauptbetroffen sind wohl die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Es wird daher ersucht in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) eine





Ergänzung der Kostendarstellung vorzunehmen. Auch andere zusätzliche Aufwendungen der Gemeinden (z.B. Erweiterung der elektronischen Infrastruktur) wären in der WFA noch darzustellen.

Erweiterung Aufgaben VKS

Infolge der Marktöffnung im Jahr 2015 hat sich die Anzahl der jährlichen Rechnungen seit 2015, die die kommunalen Vertragspartner an die HSVS zu legen haben, auf fast 17.000 erhöht. Berechnungen zufolge könnte diese Anzahl auf rund 700 reduziert werden, wenn man sich entschließen würde, die Aufgabe der Verrechnung der kommunalen Dienstleistungen an die Sammel- und Verwertungssysteme, die die Gemeinden, Städte und Gemeindeverbände für die HSVS erbringen, auf die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) zu übertragen.

Nachdem die VKS um die Marktanteile der einzelnen Systeme Bescheid weiß, könnte diese einfach die Verrechnung übernehmen. Diese Maßnahme erscheint im Sinne der Verwaltungseinsparung sinnvoll und notwendig und wird daher im Sinne einer Entbürokratisierung eine entsprechende Grundlage für eine derartige Aufgabenerweiterung der VKS gefordert.

Ein einheitliches Sammelsystem für LVP-Verpackungen

Derzeit existieren österreichweit, aber auch innerhalb der Bundesländer sehr unterschiedliche Sammelsysteme. Die Kommunikation mit dem Bürger und die Sensibilisierung der Bürger ist dadurch um ein Vielfaches schwieriger. Durch die unterschiedlichen Sammelsysteme leidet auch das Verständnis und die Akzeptanz des Bürgers (etwa eines Pendlers).

Regionale Unterschiede zwischen Wien und dem Umland, zwischen Nachbarbezirken und -orten kann man der Bevölkerung sachlich und logisch nicht erklären, weshalb es notwendig ist, die Grundlagen im AWG für ein einheitliches Sammelsystem österreichweit (zumindest aber bundesländerweise) zu schaffen.

Damit verbunden wäre eine österreichweite einheitliche Öffentlichkeitsarbeit vom Schulkind bis zum Pensionisten mit geeigneten Kampagnen, Sammelbehältern, Beschriftungen usw. Letztlich ist es von der Zustimmung und vom Verständnis des Bürgers abhängig, ob etwa die Sammelmenge aller LVPs von derzeit knapp 50% auf die (für die Quotenerfüllung erforderlichen) 80% gesteigert werden kann.





Zu einzelnen Bestimmungen

Ad § 2 Abs. 4 Z 2 Neuer Begriff Siedlungsabfälle

Dem Entwurf nach sollen nunmehr dezidiert keine Abfälle aus Landwirtschaft und Kläranlagen (Rechengut) umfasst sein.

Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes sollte nur der Produktionsteil der Landwirtschaft ausgenommen werden und nicht die in der Landwirtschaft anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Abfälle. Bisher sind die überwiegend kleinteilig strukturierten landwirtschaftlichen Betriebe größtenteils in die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinden eingebunden (von der Restabfallabfuhr bis zur ASZ Sammlung). Ein Abgehen davon würde Doppelgleisigkeiten verursachen, erhebliche Veränderungen der Gebührenstruktur für die Gemeinden bedeuten und ist daher abzulehnen.

Ad § 2 Abs. 7 Definition Bioabfälle

Die Definition für Bioabfälle enthält neben jenen aus dem Haushaltsbereich, auch Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe. Zur Präzisierung sollten hier auch tierische Nebenprodukte gem. VO (EG) 1069/2009 gesondert angeführt sein.

Ad § 9 Abfallvermeidungsmaßnahmen

Das Ziel der Verringerung von Lebensmittelabfällen um die Hälfte bis 2030 muss auf ein Ausgangsjahr bezogen werden, sonst wird die Verringerung nicht messbar.

Ad § 13g Verpflichtung der Teilnahme an SVS auch für Gewerbeverpackungen

Die Lizenzierungsverpflichtung für Gewerbeverpackungen wird ausdrücklich begrüßt, um die Trittbrettfahrer im Bereich Gewerbeverpackung zu reduzieren.

Ad § 14a Abs. 1 Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoffverpackungen

Es handelt sich hier zwar vorerst nur um eine allgemeine Verordnungsermächtigung. Dennoch soll jetzt schon darauf hingewiesen werden, dass vorrangig die Herstellerverpflichtung anzusprechen ist und eine allfällige Verpflichtung für Gebietskörperschaften kann wohl nur im Rahmen ihrer Gestaltungs- und Einflussmöglichkeit formuliert werden kann (z.B. Angebote von Mehrweg im öffentlichen Dienst, Stichwort Milch in Kaffeeküche, oder Angebote für Rücknahme von Pfandflaschen im ASZ, Sensibilisierung der Bevölkerung, etc.).





Ad § 28b Abs. 1 Getrennte Sammlung

Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen.

Unverständlich ist, weshalb Elektroaltgeräte und Batterien ausgenommen sind. Das Argument der schon vorhandenen spezifischen Rechtsgrundlagen (EAK / BATT Verordnung) träfe streng genommen auch auf die Verpackungen zu.

Die Verpflichtung dazu ist von den jeweils zuständigen nachgelagerten Gesetzgebern (Landesregierungen, Gemeinden) an jeden Betrieb und jeden Bürger zu überbinden und nicht nur in den Erläuterungen anzuführen. Wenn es keinen Verpflichteten gibt, werden derartige Regelungen „zahnlos“ bleiben und nicht entsprechend vollzogen werden.

Im Sinne der Vermeidung von Behälterduplizierungen sollte die gesamte Textilsammlung aus Haushalten nur mit Zustimmung der Kommunen gestaltet werden. Auf diese Weise kann der Zugang zur Vorbereitung der Wiederverwendung und die Wertschöpfungszunahme im Inland nachvollziehbar gemacht werden.

Ad § 28c Abs. 4 Erweiterte Herstellerverantwortung

Nach dieser Bestimmung können die Hersteller auch weniger als 100% aber zumindest 80% der Kosten von Sammel- und Verwertungssystemen tragen, wenn die Differenz von den Abfallerzeugern oder von den Vertreibern übernommen werden.

Unklar ist die Begründung für diese Ausnahmebestimmung. In der Praxis kann diese Regelung dazu führen, dass die finanzielle Verantwortung der Hersteller für die Sammlung und Verwertung auf andere Akteure abgeschoben wird.

Ad § 29 iVm § 36 Z 7 Förderung ReUse

Die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte hier eine koordinierte, objektivierbare und transparente Vorgangsweise vorgeschrieben werden.

Die zumeist im sozioökonomischen Tätigkeitsfeld angesiedelten Aufbereitungs- und Reparaturinitiativen werden auch aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung und der öffentlichen Zuschüsse (Gemeinden bis Land) unterstützt und sind somit im „Wettbewerb“ untereinander um diese Förderungen.

Die Beiträge der nunmehr zu erwartenden Unterstützungen durch die Sammel- und Verwertungsunternehmen (bis 5 % der Lizenztarife) sollten hier auch fair verteilt werden und nicht subjektiv nur einzelnen Akteuren/einzelnen Regionen zukommen.





Österreichischer
Gemeindebund

Eine Mitwirkung der kommunalen Vertretungen in der Vergabe dieser Mittel je Bundesland wird als sinnvoll erachtet und gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel